

Dr. Harald Vinke

Medienrecht I

2. Teil

Das Persönlichkeitsrecht

Gliederung

A. Das Persönlichkeitsrecht im GG und Zivilrecht	3
I. Herleitung	3
II. Inhalt.....	3
1. Schutzbereich	3
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	3
3. „Sphären der Persönlichkeit“ - Versuch einer Kategorisierung	4
B. Besondere Persönlichkeitsrechte (Untergruppen des allg. Persönlichkeitsrechts)	5
I. Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Privat- Geheim- und Intimsphäre).....	5
1. Inhalt.....	5
2. Sonderfall: Grundstück als persönlicher Lebensbereich	5
II. Recht am gesprochenen Wort	6
III. Recht am geschriebenen Wort	6
IV. Schutz gegen Entstellung.....	7
V. Recht am eigenen Bild.....	7
1. Grundlagen.....	7
2. Einwilligung als Grundsatz	8
3. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis.....	9
a) Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)	9
b) Person als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).....	13
c) Bilder von Versammlungen, Aufzügen, etc (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)	13
d) Verbreitung dient höherem Interesse der Kunst (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG) .	13
e) Entgegenstehendes berechtigtes Interesse (§ 23 Abs. 2 KUG)	13
f) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 24 KUG)..	14
4. Folgen eines Verstoßes:	14
a) Strafbarkeit.....	14
b) Vernichtungsanspruch	14
c) zivilrechtliche Ansprüche	14
VI. Recht auf informationelle Selbstbestimmung.....	15
VII. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht)	16
VIII. Recht der persönlichen Ehre	17
1. Eigenständigkeit gegenüber dem allg. Persönlichkeitsrecht.....	17
2. Die strafrechtliche Ehrschutzdelikte des StGB.....	17
IX. Namensnennung im Zusammenhang mit Straftaten/identifizierende Berichterstattung.....	19
X. Vermögensrechtliche Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	20
C. Zivilrechtliche Ansprüche	21
I. Unterlassungsanspruch.....	21
II. Gegendarstellung.....	21
III. Berichtigung	22
IV. Schadensersatz	22
V. Schmerzensgeld	23
VI. Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung.....	23

Bisher (siehe oben 1. Teil C.): Grundrechte der Medienschaffenden

Jetzt: Grundrechtsschutz Privater gegen Medien

Problem: widerstreitende Interessen/Grundrechte

Grundrechte der Medienschaffenden ↔ Grundrechte der Medienbetroffenen

→ Abwägung gegeneinander

A. Das Persönlichkeitsrecht im GG und Zivilrecht

I. Herleitung

absolutes umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit
von der Rechtsprechung (BGH) entwickelt

⇒ Art. 2 Abs. 1 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
(Schutz der Menschenwürde)

II. Inhalt

1. Schutzbereich

unmittelbarer Freiheitsbereich des Individuums, den es vor staatlichen und privaten Eingriffen zu schützen gilt.

Der Einzelne soll grundsätzlich selbst entscheiden können, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen und insbesondere ob und wie er mit einer eigenen Äußerung hervortreten will (BVerfGE 54, 148, 155)

2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht

→ grundsätzlich Abwehrrechte des Betroffenen

nicht nur gegen den Staat und seine Organe, sondern auch im Privatrechtsverkehr gegenüber jedermann

⇒ einzelfallbezogene **Abwägung** mit den Grundrechten anderer (Kunstfreiheit, Pressefreiheit)

→ Verletzung kann nach der Rspr. auch Schmerzensgeldansprüche zur Folge haben

BGH, Urt. v. 14.02.1958, BGHZ 26, 349 (Herrenreiter)

3. „Sphären der Persönlichkeit“ - Versuch einer Kategorisierung

Die Rechtsprechung unterscheidet verschiedene Sphären der Persönlichkeit, deren Schutz unterschiedlich stark ausgeprägt ist:

Öffentlichkeitssphäre	Sozialsphäre	Privatsphäre	Intimsphäre
Bereich, in dem der Einzelne sich der Öffentlichkeit bewusst zuwendet, etwa wenn er bewusst an die Öffentlichkeit tritt und sich öffentlich äußert.	Bereich, in dem sich der Mensch als soziales Wesen im Austausch mit anderen Menschen befindet. (z.B. berufliche Tätigkeit).	<u>Räumlich:</u> Leben im häuslichen Bereich, im Familienkreis, Privatleben <u>Gegenständlich:</u> Sachverhalte, die typischerweise privat bleiben	Innere Gedanken- und Gefühlswelt, Sexualbereich, Ehre
genießt den schwächsten Schutz	relativ schwach geschützt Eingriffe i.d.R. zulässig, wenn nicht ausnahmsweise Umstände hinzutreten, die den Persönlichkeitsschutz überwiegen lassen.	Eingriffe i.d.R. unzulässig, wenn nicht ausnahmsweise Umstände hinzutreten, die die gegenläufigen Interessen überwiegen lassen (z.B. überwiegendes öffentliches Informationsinteresse)	Eingriffe sind grds. unzulässig → abh. vom Einzelfall

B. Besondere Persönlichkeitsrechte (Untergruppen des allg. Persönlichkeitsrechts)

Rechtsprechung hat Fallgruppen und spezielle Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt

I. Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Privat- Geheim- und Intimsphäre)

1. Inhalt

= abgeschirmter Bereich persönlicher Entfaltung

z.B. *Krankenakte*

Eingriffe in Intimsphäre sind grds. unzulässig.

Es kommt aber immer auf die Abwägung im Einzelfall an:

Bsp. (nach Fechner): *Liebesbeziehung eines Spitzenpolitikers zu einer Geheimagentin eines anderen Staates*

→ Information darüber ist von Bedeutung für die Beurteilung der Amtsführung

2. Sonderfall: Grundstück als persönlicher Lebensbereich

Problem: Veröffentlichung von Fotos der Außenansicht eines Wohnhauses einer Person gegen deren Willen unter Namensnennung

BVerfG, Beschl. vom 02.05.2001 - 1 BvR 507/01 (Prominentenvilla)

BGH, Ur. v. 19.5.2009 - VI ZR 160/08 (Joschka Fischer)

Abwägung:

Persönlichkeitsrecht ⇔ Informationsinteresse der Allgemeinheit

II. Recht am gesprochenen Wort

Niemand darf eine Äußerung eines anderen an die Öffentlichkeit bringen, wenn diese nicht für die Allgemeinheit bestimmt war.

⇒ Schutz des Individuums in seiner Spontaneität (Unbefangenheit des Sprechenden)

⇒ strafbewehrt: § 201 StGB: Mitschneiden des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

§ 201 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

III. Recht am geschriebenen Wort

Recht gegen eine Veröffentlichung privater Aufzeichnungen

Bsp.: Tagebuch

IV. Schutz gegen Entstellung

- verfälschtes Zitat
- Unterschreiben einer Äußerung:

BVerfG, Beschl. v. 14.12.197 – 1 BvR 112/65 (Soraya)

→ Keine Berufung auf Pressefreiheit bei erfundenem Interview

V. Recht am eigenen Bild

1. Grundlagen

Absolute Grenze für Fotografieren (seit 06.08.2004):

§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden

Ansonsten:

Das Fotografieren von Personen in der Öffentlichkeit ist von der Informationsfreiheit gedeckt

Problem: Die Veröffentlichung des Bildnisses

→ Recht am eigenen Bild

geregelt im

"Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" = Kunsturheberrechtsgesetz (KUG):

Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)

§ 22 (Recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (Recht am eigenen Bild, Ausnahmeregelungen)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24 (Recht am eigenen Bild; Ausnahmeregelungen bei öffentlichem Interesse)

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33 (Strafvorschrift)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Einwilligung als Grundsatz

- Bildnisse dürfen gem. § 22 KUG nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Bildnis: nicht nur Fotografie oder Filmaufnahme, sondern jede erkennbare Wiedergabe einer Person gemeint, also auch Zeichnungen oder Karikaturen

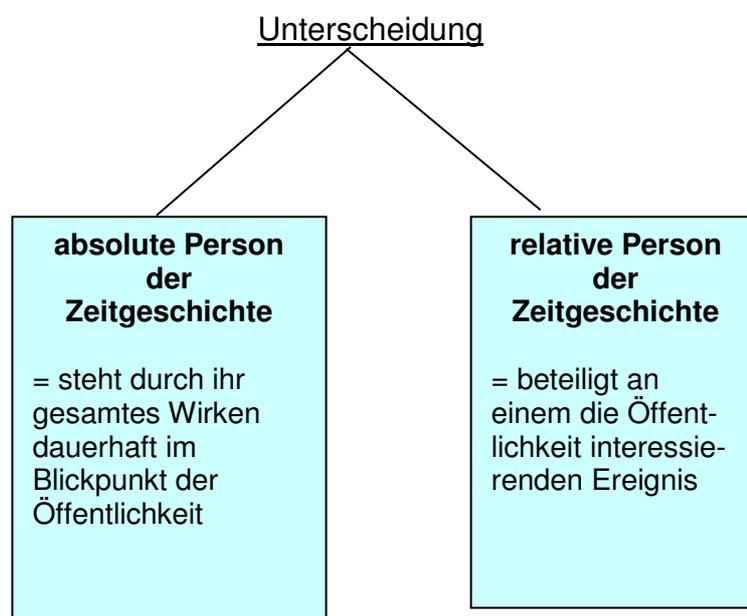
- bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter
- auch konkludente Einwilligung möglich

- Vermutungsregel bei Entlohnung

3. Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

a) *Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG)*

aa) frühere Rechtsprechung



- bei absoluten Personen der Zeitgeschichte besteht ein absolutes Informationsinteresse der Allgemeinheit
 - Abbildungen sind grds. hinzunehmen
- auch in der privaten Öffentlichkeit

Grenze: Intim- und Privatbereich

Die geschützte Privatsphäre ist nicht auf den häuslichen Bereich beschränkt. Der Einzelne muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich auch an anderen, erkennbar abgeschiedenen Orten von Bildberichterstattung unbehelligt zu bewegen.

- grundsätzlich strengere Maßstäbe bei Kindern
- Persönlichkeitsrecht besteht nicht bei Kommerzialisierung der Privatsphäre

BVerfG, Urt. v. 15.12.1999 - 1 BvR 653/96 (Caroline von Monaco II)

bb) Stärkung des Persönlichkeitsrechts durch den EGMR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, v. 24.06.2004 - Beschwerde-Nr. 59320/00

Grundlage: *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 EMRK)*:

Bei Bildern Prominenter gibt es keine Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatsphäre

- Prominente müssen sich *nicht* an einen abgeschiedenen Ort innerhalb der Öffentlichkeit zurückziehen, um den Schutz der Privatsphäre zu genießen
- entscheidend ist, ob das Foto (bzw. der Artikel) einen **Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse** leistet

abgestuftes Schutzkonzept

cc) Folge:

- Änderung der Rechtsprechung des BGH:

BGH, Urt. v. 06.03.2007 - Az. VI 13/06

neu:

- Wird mit dem Bild ein Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet? **Publizistischer Anlass?**
- Der Persönlichkeitsschutz wiegt um so schwerer, je geringer der Informationsgehalt" eines Berichtes oder eines Fotos ist

= **abgestuftes Schutzkonzept**

⇒ „Relativierung der absoluten Person der Zeitgeschichte!“

BVerfG, Beschl. v. 26.02.2008 - Az. 1 BvR 1602/07; 1 BvR 1606/07; 1 BvR 1626/07

→ bestätigt den BGH

Bei Anwendung des § 23 KUG ist eine Abwägung erforderlich zwischen den

Rechten der Presse

- Informationsinteresse der Allgemeinheit
- Pressefreiheit

↔

Rechten des Abgebildeten

- Interesse des Abgebildeten am Schutz seiner Persönlichkeit und seiner Privatsphäre

Für die **Gewichtung des Informationsinteresses der Allgemeinheit** kommt es auf den Informationswert der Abbildung und die sie begleitenden Berichterstattung an.

→ Informationswert ist im Kontext der dazugehörigen Wortberichterstattung (Bildunterschrift) zu ermitteln

Im Hinblick auf die Pressefreiheit und das Zensurverbot keine inhaltliche Bewertung auf seinen Wert und seine Seriosität.

→ Schutz der Pressefreiheit umfasst auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen und ihres sozialen Umfelds

Entscheidend ist, ob die Presse eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert und damit den Informationsbedarf des Publikums erfüllt und **zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt**.

→ Ausgangspunkt ist nicht der Bekanntheitsgrad der Person, über die berichtet wird, sondern der Informationswert der Berichterstattung

Für die **Gewichtung des Persönlichkeitsschutzes** ist bedeutsam die Intensität des Eingriffs:

Kriterien:

- Umstände der Gewinnung der Abbildung etwa durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrliche Nachstellung

- in welcher Situation wird der Betroffene erfasst und wie wird er dargestellt?

⇒ dem Schutzanspruch des Persönlichkeitsrechts kann auch außerhalb der Voraussetzungen einer örtlichen Abgeschiedenheit ein erhöhtes Gewicht zukommen

- Momente der Entspannung und des Sich-Gehen-Lassens außerhalb der Einbindung in die Pflichten des Berufs und Alltags
- wenn er erwarten darf, keinen Bildnachstellungen ausgesetzt zu sein.

BGH, Urt. v. 24.06.2008 - Az. VI ZR 156/06 – (Heide Simonis)

KG, Urt. v. 19.03.2010 - Az. 9 U 163/09 – (Thomalla - Assauer)

BGH, Urt. v. 01.07.2008 – VI ZR 67/08 (Ferienvilla)

BGH, Urt. v. 01.07.2008 – VI ZR 243/06 (Sabine Christiansen I)

BGH, Urt. v. 28.10.2008 – VI ZR 307/07 (Karsten Speck)

BGH, Urt. v. 17.02.2009 – VI ZR 75/08 (Sabine Christiansen II)

dd) Kommerzialisierung des Persönlichkeitsrechts

Schutz des Persönlichkeitsrechts umfasst aber nicht nur die Privatsphäre als Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

⇒ auch Entscheidung, ob und in welcher Form das eigene Bildnis für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden soll

BGH, Urt. v. 06.10.2006 - I ZR 182/04 – (Rücktritt Lafontaine)

BGH, Urt. v. 11.03.2009 – I ZR 8/07 (Prominentenfoto auf Rätselheft – Wer wird Millionär?)

ee) Begleiter Prominenter

Bildnisse von der Begleitperson eines Prominenten dürfen verbreitet werden, wenn sich diese zusammen mit dem prominenten Partner in das Licht der Medienöffentlichkeit begeben hat

BVerfG, Beschl. v. 21.08.2006 – 1 BvR 2606/04, 1 BvR 2845/04, 1 BvR 2846/04, 1 BvR 2847/04 (Promipartner)

ff) Persönlichkeitsrechtsschutz minderjähriger Kinder prominenter Eltern

auch hier ist Abwägung zwischen Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Persönlichkeitsrecht erforderlich

BGH, Urt. v. 06.10.2009 – VI ZR 314/08 (Kinder von Franz Beckenbauer)

Abwägung kann aber nicht „vorweggenommen“ für die Zukunft dahingehend beantwortet werden, dass die Veröffentlichung von Fotos eines bestimmten Minderjährigen generell zu unterlassen sind.

b) Person als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG)

Auf der Aufnahme muss die Landschaft bzw. Örtlichkeit im Vordergrund stehen und der offensichtliche Zweck des Bildes sein.

c) Bilder von Versammlungen, Aufzügen, etc (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG)

Aufnahme, bei der die Ansammlung von Menschen – und nicht der Betroffene – im Vordergrund steht.

d) Verbreitung dient höherem Interesse der Kunst (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG)

Künstlerische Werke, die nicht vom Abgebildeten selbst bestellt wurden, dürfen ohne Einwilligung des Abgebildeten weiterverbreitet werden.

→ Kunstbegriff ist weit zu fassen.

e) Entgegenstehendes berechtigtes Interesse (§ 23 Abs. 2 KUG)

In den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KUG genannten Ausnahmefällen zu beachten:

→ Abwägung der Interessen

f) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit (§ 24 KUG)

z.B.:

- Fahndungsfotos
- Überwachung öffentlicher Plätze/Nahverkehr
- Geschwindigkeitsmessung mit Fotoblitzzgerät.

4. Folgen eines Verstoßes:

a) Strafbarkeit

§ 33 KUG

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

b) Vernichtungsanspruch

§ 37 KUG

- (1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der **Vernichtung**. Das gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.
- (2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.
- (3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.
- (4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

c) zivilrechtliche Ansprüche

- Unterlassungsanspruch

- Schadensersatz- bzw. Geldentschädigungsanspruch
ggf. entgangene Lizenzgebühr

Fotografieren von Personen und die Veröffentlichung der Fotos
Übersicht:

	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (Fälle des § 201 a StGB)	Fotografien (Bildnisse) von Personen im Übrigen				
Ist das Fotografieren erlaubt?	nein (strafbar)	ja				
Ist eine Veröffentlichung erlaubt?	nein (strafbar)	<u>Grundsatz:</u> Einwilligung erforderlich	Ausnahmen (= keine Einwilligung erforderlich)			
		§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte → publizistischer Anlass?	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG: Person als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG: Bilder von Versammlungen, Aufzügen	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG: Verbreitung dient höherem Interesse der Kunst	§ 24 KUG Für Zwecke der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit
		Steht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegen? (§ 23 Abs. 2 KUG)				

VI. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

⇒ Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG

BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 483/83
(Volkszählung)

Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist weit gefasst.

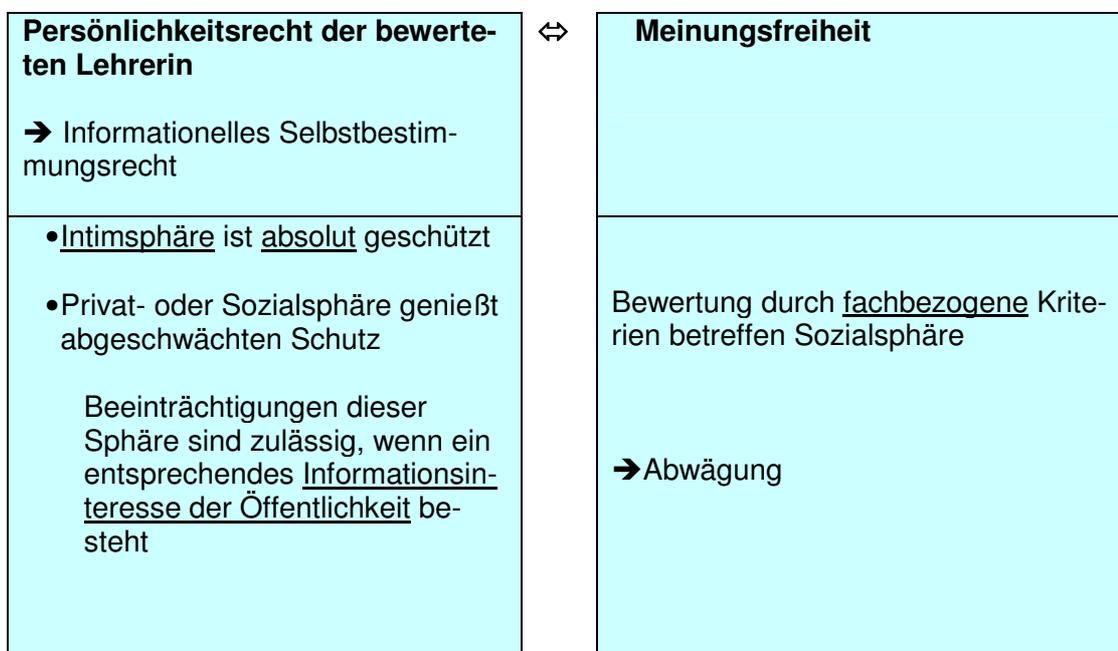
Es wird nicht unterschieden, ob mehr oder weniger sensible Daten des Einzelnen betroffen sind.

Einschränkungen des Grundrechts sind zwar möglich, bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage.

Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und dem öffentlichen Informationsinteresse der verarbeitenden Stelle.

Zur Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsplattformen:

BGH Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08 ("Spickmich")



VII. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (IT-Grundrecht)

BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07

Grundrecht ist subsidiär

tritt gegenüber dem Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG), dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) zurück.

= Auffanggrundrecht

VIII. Recht der persönlichen Ehre

1. Eigenständigkeit gegenüber dem allg. Persönlichkeitsrecht

Schutz im Zivilrecht mit Hilfe der strafrechtlichen Ehrschutzdelikte

§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 185 ff StGB

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

2. Die strafrechtliche Ehrschutzdelikte des StGB

- Beleidigung: Werturteile, durch die die Nicht- oder Missachtung einer anderen Person zum Ausdruck gebracht wird.
- Verleumdung: erweislich unwahre Tatsachenbehauptung
- Üble Nachrede: Strafbarkeit, wenn es dem Täter nicht gelingt, die Wahrheit der von ihm aufgestellten Tatsachenbehauptung nachzuweisen

StGB:

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 188 Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

(1) Wird gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine üble Nachrede (§ 186) aus Beweggründen begangen, die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen, und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(2) Eine Verleumdung (§ 187) wird unter den gleichen Voraussetzungen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 190 Wahrheitsbeweis durch Strafurteil

Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.

§ 192 Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

IX. Namensnennung im Zusammenhang mit Straftaten/ identifizierende Berichterstattung

BVerfG, Urt. v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72 (Lebach)

Abwägung: Informationsinteresse der Allgemeinheit ↔ Persönlichkeitsrecht

Abwägungskriterien:

- Schwere der Tat
- Zeitlicher Abstand zur Tat
- Art des Mediums (größere Suggestivwirkung und Reichweite des Fernsehens)
- Resozialisierungsinteresse

BVerfG, Urt. v. 25.11.1999 - 1 BvR 348/98 (Lebach II)

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern ... keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden.“

dazu auch

BVerfG, Beschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09: Berichterstattung über Vergewaltigung durch einen ehem. Bundesligaspieler

OLG Köln, Urt. v. 14.02.2012 – I-15 U 125/11, 15 U 125/11: Pressebericht über sexuelle Vorlieben eines wegen Vergewaltigung angeklagten Fernsehmoderators

BVerfG, Beschl. v. 25.01.2012 - 1 BvR 2499/09, 1 BvR 2503/09:
Zur Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht bei identifizierender Wortberichterstattung über Prominente

Zur Berichterstattung über Straftäter im Internet

a) BGH, Urt. v. 15.12.2009 – VI ZR 227/08 (Mord an W. Sedlmayr): „Kalendarblatt“ in Internetportal des Deutschlandradio

b) BGH, Urt. v. 09.02.2010 – VI ZR 243/08 (Mord an W. Sedlmayr): Bereitstellung von Artikeln der Druckausgabe des Spiegel zum kostenpflichtigen Download

c) BGH, Urt. v. 20.04.2010 – VI ZR 245/08 (Mord an W. Sedlmayr): Bereithalten von sog. Teasern

X. Vermögensrechtliche Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

BGH, Urt. v. 5. 6. 2008 – I ZR 223/05 u. I ZR 96/07 – Lucky Strike

Das auch im Bereich der Wirtschaftswerbung bestehende Recht auf freie Meinungsäußerung umfasst auch unterhaltende Beiträge, die Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse aufgreifen.

→ Güter- und Interessenabwägung

C. Zivilrechtliche Ansprüche

unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

I. Unterlassungsanspruch

- dient Abwehr künftiger Verletzungen
- bestimmte Tatsachenbehauptung darf vom Schädiger nicht mehr verbreitet werden
- Anspruchsgrundlage: § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff BGB

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

- Voraussetzung: - Gefahr eines Eingriffs (Problem: Kenntnis)
 - Wiederholungsgefahr besteht nicht, wenn strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben

Problem: sofortige Anerkennung ⇒ Kosten des Verfahrens !
- auch vorbeugende Unterlassungsklage möglich

II. Gegendarstellung

- Schädiger hat Schilderung des Geschädigten wiederzugeben
- Ursprünglich presserechtliches Instrument (Landespressegesetz, RStV, MDStV)
- Gegendarstellung der betroffenen Person
- Voraussetzung: - Tatsachenbehauptung
 - berechtigtes Interesse
 - Angemessenheit der Gegendarstellung

- bei Erstdarstellung auf Titelseite auch Gegendarstellung dort
- unverzüglich (spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung)

BVerfG, Beschl. vom 19. Dezember 2007 (1 BvR 967/05):

das Recht auf Gegendarstellung besteht bei Tatsachenbehauptungen in Presseberichten nur unter sehr eng gefassten Voraussetzungen:

- Mehrdeutige Tatsachenbehauptungen berechtigen den Betroffenen grundsätzlich nicht dazu, eine Gegendarstellung durchzusetzen.
- Dies ist nur dann möglich, wenn sich durch die Berichterstattung eine Aussage "als unabwiesbare Schlussfolgerung aufdrängen muss

III. Berichtigung

- § 1004 Abs. 1 analog iVm § 823 ff
- Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Betroffenen wirkt fort
- Berichtigung geeignetes Mittel zur Beseitigung der Persönlichkeitsbeeinträchtigung
 - Widerruf
 - Anspruch auf Richtigstellung
 - Anspruch auf Ergänzung

IV. Schadensersatz

§ 823 BGB - Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824 BGB - Kreditgefährdung

(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

V. Schmerzensgeld

- BGH: bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Voraussetzung:
 - immaterieller Schaden
 - schwere Persönlichkeitsverletzung
 - schuldhaftes Handeln
 - keine zumutbare anderweitige Ausgleichsmöglichkeit

VI. Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung**§ 812 BGB - Herausgabeanspruch**

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.